

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMBWF - II/3a (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-9237
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.263.725

Ihr Zeichen: 2023-0.069.463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950,
das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das
Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 4. April 2023, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die AG Registerforschung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung regt an, sämtliche im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erhobenen und gespeicherten und allenfalls in bundesgesetzliche Register überführte Daten einer Prüfung zu unterziehen, wie diese der Forschung zugänglich gemacht werden können.

Es sollte konkret geprüft werden, ob die in den gegenständlichen Materiengesetzen in Register zu überführenden Datenbestände Gegenstand einer Registerforschungsverordnung (RFV) auf Basis § 38b Forschungsorganisationsgesetz (FOG) mit dem BMBWF sein könnten, um sie zukünftig im gesicherten Umfeld des Austrian Micro Data Center (AMDC) bei Statistik Austria zugänglich zu machen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, (in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen) Möglichkeiten vorzusehen, weitere und nicht personenbezogene Daten zum pandemischen Geschehen für die Forschung nutzbar zu machen und Zugangsmöglichkeiten für die Forschungscommunity zu schaffen.

Bei Umsetzung des Data Governance Act der EU (DGA), dessen nationale Umsetzung bis September 2023 vorgesehen ist, erfahren sämtliche auf bundesgesetzlicher Grundlage erhobene Daten aus dem epidemiologischen Geschehen seit dem Jahr 2020 eine weitere Bedeutung für die Forschungscommunity, da sodann auch Daten der Länder und Gemeinden für Zwecke der Forschung besser zugänglich sein könnten und die Möglichkeiten der Beforschung des Krisenszenarios sinnvoll erweitert werden.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu den gegenständlichen Novellen wird ausgeführt, dass *„in § 24f Abs. 4 als auch in Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Bestimmung explizit normiert werden soll, dass im Rahmen dieser Bestimmung nur der:die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in sowie die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich die Daten verarbeiten dürfen“*. Abs. 3 soll *„außerdem ausdrücklich klarstellen, dass wissenschaftliche Einrichtungen im Rahmen der Registerforschung keinen Zugang zu den gemäß Abs. 2 verknüpften Daten haben.“*

Angemerkt wird, dass sich diese Passage in den Erläuterungen offenbar auf den § 24g Abs. 1 bis 5 des Gesetzes bezieht.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 27. April 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Gruber

Elektronisch gefertigt